

Allgemeine brandschutztechnische Anforderungen für PV-Anlagen

Anlaufstelle des Landes Tirol im Sinne des Art. 16 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 gemäß § 9a TEG 2012:

Allgemeine brandschutztechnische Projektanforderungen:

- Die Photovoltaikanlage (PV-Anlage) ist nach den Grundsätzen der OVE-Richtlinie R 11-1, PV-Anlagen - Zusätzliche Sicherheitsanforderungen Teil 1: Anforderungen zum Schutz von Einsatzkräften der Feuerwehr zu errichten.
- Die Errichtung der PV-Anlage hat so zu erfolgen, dass die Funktion/Wirksamkeit von anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungen wie RWA-Anlagen, Löschanlagen udgl. und Blitzschutzsysteme nicht unzulässig beeinträchtigt und die Mindestabstände zu brandabschnittsbildenden Bauteilen oder Trennbauteilen eingehalten werden.
- Die PV-Anlage sowie die gewählten baulichen oder technischen Schutzmaßnahmen sind zu beschreiben und planlich darzustellen (Übersichtsplan) bzw. im Brandschutzplan (Rücksprache mit dem zuständigen Bezirksfeuerwehrinspektor/der zuständigen Feuerwehr) einzutragen.
- Aus dem Plan und der Beschreibung muss eindeutig hervorgehen durch welche Maßnahmen sichergestellt ist, dass bei Abschaltung des PV-Wechselrichters (Netzabschaltung oder Fernbedienung) für die Einsatzkräfte keine Gefährdungen durch elektrische Energie durch Potentialunterschiede $> 90\text{ V}$ Gleichspannung bzw. $> 90\text{ Volt}$ (Effektivwert) vorherrschen bzw. in welchen Bereichen der PV-Anlage auch nach der Abschaltung des Wechselrichters noch Gefährdungen durch elektrische Energie für die Einsatzkräfte der Feuerwehr möglich sind.
- Zusätzlich ist ein schriftlicher Nachweis der Behörde zu übermitteln, dass die Installation und Inbetriebnahme der PV-Anlage dem örtlichen Feuerwehrkommando mitgeteilt wurden.